

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 24 (1948-1949)
Heft: 1

Artikel: Die Neuordnung des Oberbefehls unserer Armee
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 56 71 61
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 8.— im Jahr

XXIV. Jahrgang Erscheint am 15. und 25. September 1948
Leisten des Monats

Wehrzeitung



Nr. 1

Per. M 55.51.

Die Neuordnung des Oberbefehls unserer Armee

In der öffentlichen Diskussion über die bundesrätliche Botschaft vom 2. Juli 1948 betreffend die Abänderung der Militärorganisation sind bis heute namentlich jene Abschnitte im 5. Teil hervorgetreten, die sich mit der **künftigen Stellung des Generals** befassen.

Art. 209 hält unmißverständlich fest, daß der **General dem Bundesrat unterstellt** sei, und zwar sowohl im Krieg als auch im bloßen Neutralitätsdienst. Die Neuordnung der Dinge überläßt dem General in beiden Fällen noch immer außerordentliche Vollmachten, wie sie in andern Staaten, die einigermaßen zum Vergleich herangezogen werden können, in diesem Umfange nicht gestattet werden. In militärischen Fragen ist der General vollkommen unabhängig, währenddem in politischen Angelegenheiten die Landesregierung den letzten Entscheid trifft. Eine Gleichstellung des Generals mit dem Bundesrat würde an die Spitze unseres Staates zwei oberste Exekutivbehörden stellen und damit wohl schwerste Konflikte provozieren. In den Händen des Bundesrates liegt die gesamte staatliche Verwaltung, für die er der Bundesversammlung gegenüber verantwortlich ist. Wir halten es für richtig, daß in den obersten Entscheidungen über die Verwendung der Armee, wo politische Gesichtspunkte, neben rein militärischen, eine überragende Rolle spielen können, unsere politischen Behörden die Verantwortung ebenfalls tragen sollen. Mit dieser gesetzlichen Regelung wird lediglich festgehalten, was in der Praxis schon bisher gehandhabt wurde, trotzdem das Gesetz von 1911 den Generälen Wille und Guisan viel umfassendere Kompetenzen in die Hand gab. In allen wichtigen Fragen (Aufgebote, Kredite usw.) hatten sie sich — trotz anderslautendem Gesetz — dem Bundesrat unterzuordnen. Was in dieser Richtung während der beiden letzten Aktivdienste unter dem Zwang der Verhältnisse praktisch und faktisch erzwungen wurde, soll nunmehr im neuen Gesetz verankert werden. Es ist wohl besser und für das Ansehen des künftigen Generals nützlicher, wenn er sich auf ein Gesetz stützen kann, das nur noch Befugnisse enthält, die er wirklich auch ausüben kann.

In den Tagesdiskussionen ist auch der Gedanke aufgetaucht, der General müßte seine Aufträge von der **Bundesversammlung** entgegennehmen, die dadurch zur obersten kriegführenden Behörde würde. Nach schweizerischem Staatsrecht ist der Bundesrat die oberste leitende Behörde. Die Bundesversammlung übt die Kontrolle über die Tätigkeit des Bundesrates aus. Selber zur handelnden Behörde aber soll die Bundesversammlung nicht werden.

Am meisten diskutiert wurde bisher die Bestimmung der neuen Vorlage, daß neben der Bundesversammlung auch der **Bundesrat das Recht haben soll zur Wahl des Generals**. Es ist hierbei die unzutreffende Behauptung aufgestellt worden, daß der neue Gesetzesentwurf der Bundesversammlung das ihr allein zustehende Recht entziehe, den General zu wählen. Tatsache aber ist, daß das

Wahlrecht des Bundesrates ein rein subsidiäres ist. Es gilt nur für den Fall, daß die Bundesversammlung nicht zusammentreten kann. Diese letztere Möglichkeit ist bei Kriegsbeginn durch strategischen Ueberfall keineswegs von der Hand zu weisen. Wenn wir uns daran erinnern, wie Holland 1940 überfallen und innert aller kürzester Zeit desorganisiert wurde, dann erscheint uns naheliegend, daß die schweizerische Bundesversammlung während der totalen Kriegführung keine Zeit und keine Möglichkeit mehr haben wird, zusammentreten zur Vornahme der Wahl des Generals. Die militärische Führung aber, wie sie bei einem strategischen Ueberfall notwendig ist, muß vom Bundesrat, gewissermaßen in Stellvertretung der Bundesversammlung, bestimmt werden können.

Soll die vom Bundesrat getroffene Wahl nachträglich durch die **Bundesversammlung sanktioniert** werden? Die Erfüllung dieses an sich verständlichen Wunsches würde auf größte praktische Schwierigkeiten stoßen. Der vom Bundesrat ernannte General muß unter allen Umständen sofort und unbeschwert handeln können. Das kann er nur, wenn er die absolute Sicherheit hat, daß er auf seinem Posten bleibt, und wenn er nicht in Kauf nehmen muß, von der später vielleicht zusammentretenden Bundesversammlung nicht bestätigt zu werden.

Die Neuordnung sieht auch vor, daß der Bundesrat das Recht haben soll, im Falle eines Versagens des Generals diesen **abzuberufen**, sofern die Bundesversammlung nicht zusammentreten kann. Daß dieser außergewöhnliche Fall im Entwurf ins Auge gefaßt wird, ist wohl richtig. Es liegt im Interesse des Landes, daß die Regierung einen General nicht mehr weiter im Amte beläßt, wenn sie sieht, daß er seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen ist.

Die stellvertretungsweise Wahl und das Entlassungsrecht des Bundesrates im Falle der Verhinderung der Bundesversammlung sind als verfassungswidrig bezeichnet worden. Wenn ein **factsächlicher Notzustand** eintritt, muß nach unserer Auffassung auch ein **Notrecht** platzgreifen können. Art. 102 der Bundesverfassung überbindet dem Bundesrat die Pflicht, bis zum Zusammentritt der Bundesversammlung alles zu tun, was getan werden muß, um die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes zu wahren. Das neu aufgestellte Wahl- und Entlassungsrecht will nichts anderes. Sind aber die internationalen politischen Verhältnisse einmal derart zugespitzt, daß ein Kriegsausbruch wahrscheinlich ist oder auch nur im Bereiche der Möglichkeit liegt, dann wird es Aufgabe des Bundesrates sein, die Bundesversammlung frühzeitig einzuberufen zur Vornahme der Wahl des Generals.

Nach dem neuen Entwurf soll die Bundesversammlung künftig nur **einen vom Bundesrat Vorgeslagenen zum General wählen dürfen**. In dieser Bestimmung wird da und dort eine unzulässige Beschränkung des freien Entschlusses der Bundesversammlung erkannt. Es wird aber auch darauf hingewiesen, daß die Bundesversammlung

trotzdem nach Belieben neue Kandidaten verlangen und Vorschläge des Bundesrates zurückweisen kann. Der Bundesrat möchte vermeiden, daß ihm ein General aufgezungen wird, zu dem er nicht das nötige Vertrauen hat, so daß schwerste Konflikte zu erwarten wären.

Dieses Vorschlagsrecht des Bundesrates wird neben der Bestimmung, daß der **Bericht des Generals** an den Bundesrat, statt an die Bundesversammlung zu richten sei, hart umstritten werden. Begründet wird das letztere Verlangen damit, daß der General, wenn er schon dem Bundesrate gegenüber verantwortlich sein soll, an diesen auch seinen Schlußbericht zu erstatten habe. Selbstverständlich soll der Bericht des Generals der Öffentlichkeit nicht vorenthalten bleiben. Der Bundesrat soll auch den Rapport des Generals, mit seinen eigenen Bemerkungen versehen, der Bundesversammlung vorlegen. Darin sieht der Bundesrat eine klare und saubere Lösung.

Zu bedauern ist, daß schwerste Angriffe auf den Revisionsentwurf offensichtlich und nicht in erster Linie sachlichen Bedenken, sondern vorab persönlichen Motiven entsprungen sind. Man hat versucht, die Bestimmungen des Entwurfes auf den Umstand zurückzuführen, daß zwischen General Guisan und dem Bundesrat während des letzten Aktivdienstes hin und wieder Meinungsverschiedenheiten bestanden haben und hat so die bundesrätliche Vorlage zu einem eigentlichen Racheakt von Bundesrat Kobelt herabgewürdigt. Wenn auch derartige journalistischen Entgleisungen nicht ernster genommen werden dürfen als sie es verdienen, sind sie doch geeignet, da und dort den klaren Blick für wirkliche Tatsachen zu trüben. Wie der Kommandant der 3. Division,

Oberstdivisionär Jahn, in der «Neuen Zürcher Zeitung» kürzlich ausführte, ist der Vorentwurf von der Generalstabsabteilung ausgearbeitet, mit den Abteilungschefs beraten und dann der Landesverteidigungskommission vorgelegt worden. Es wurden auch die Ansichten ehemaliger und aller aktiven Heereseinheitskommandanten eingeholt. Schließlich genehmigte der Bundesrat den bereinigten Entwurf. Es liegt demnach keine «Lex Kobelt» vor, sondern eine auf rein sachlichen Erwägungen aufgebaute Vorlage, die auf normalem Wege zustande gekommen ist. Das neue Gesetz will für die Zukunft und für die kommende Führergeneration eine sachlich und logisch möglichst einwandfreie Abgrenzung der Kompetenzen schaffen. Deshalb kann der Entwurf auch nicht auf bestimmte Persönlichkeiten zugeschnitten sein. Die Wertung der Persönlichkeit unserer Generale war nicht immer einheitlich. Gegen General Wille wurde in den Jahren 1914-1918 ein erbitterter Kampf geführt. Das sollte vor allem die welsche Schweiz heute nicht vergessen, deren Vertreter damals die Befugnisse des Generals noch viel weitgehender beschränken wollten, als es der heutige Entwurf tut.

Wir haben zum vorliegenden Entwurf Vertrauen, weil er, logisch begründet, gesetzliche Maßnahmen für alle Zukunft festlegt, ohne diese von der Person früherer Generale abhängig zu machen. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß allfällig zu erwartende Korrekturen durch die Bundesversammlung aus rein sachlichen Erwägungen heraus erfolgen werden.

Auf Seite 10 ff. geben wir noch einem gelegentlichen Mitarbeiter das Wort, ohne uns mit seinen Ausführungen in allen Teilen einverstanden zu erklären. **M.**

Ein neues Verwaltungsreglement für unsere Armee

Mit Datum vom 10.8.48 richtete der Bundesrat eine Botschaft an die eidg. Räte betr. die Revision des Verwaltungsreglementes der Schweiz. Armee. Daß diese Revision einer Notwendigkeit entspricht, ist wohl unbestritten, datiert doch das gegenwärtig gültige Verwaltungsreglement aus dem Jahre 1886. Viele Artikel mußten für den Aktivdienst durch besondere Erlasse oder Vollmachtenbeschlüsse ergänzt oder geändert werden.

Es ist nicht möglich, hier auf den ganzen Entwurf einzutreten, umfaßt er doch auf rund 40 Seiten 166 Artikel. Es sei aber einem höhern Unteroffizier mit einer vierstelligen Zahl von Dienstoffizieren gestattet, zu einigen Artikeln, die vor allem das Unteroffizierskorps betreffen, nachstehend einige kritische Bemerkungen anzubringen.

Art. 11, Abs. 3, lautet: «Dienstleistungen für einen höhern Grad als den eigenen, berechtigten **nicht** zu einem höhern Sold.»

Wir sind der Ansicht, daß dieser Absatz psychologisch falsch ist. Dienstleistungen in einem höhern Grad bringen auch größere Verantwortung mit sich und verdienen deshalb auch dementsprechend besoldet zu werden. In andern Zweigen der

Bundesverwaltung kennen wir auch die «Entschädigung für Stellvertretung in einem höher eingereihten Amt». Wir hatten während des letzten Aktivdienstes z. B. Fälle, da **Wachmeister** während Monaten Zugführerdienst zu leisten hatten. Sie wurden gezwungen, mit den Offizieren zu essen, um die Autorität nicht zu verlieren und den nötigen Abstand von der Mannschaft zu haben, hatten dafür aber vermehrte Auslagen. Es garantiert uns niemand, daß es in einem zukünftigen Aktivdienst nicht wieder solche Zwangslagen geben wird. Wir gehen damit einig, daß Stellvertretungen von kürzerer Dauer, z. B. während eines Wiederholungskurses, und nur im nächsthöheren Grade, zu keinem höhern Sold berechtigen sollen. Für die andern Fälle aber, sagen wir z. B. bei Dienstleistungen im zweithöheren Grad bei einer Dauer von mehr als 30 Tagen, ist eine Solderhöhung unbedingt wünschenswert. Diese Lösung würde auch keine so große finanzielle Belastung bedeuten, daß sie nicht verantwortet werden könnte, trüge aber bestimmt zur Dienstfreudigkeit der sich in dieser Lage befindenden Wehrmänner bei.

Art. 13 regelt die Soldansätze. Diese interessieren selbstverständlich je-

den Wehrmann, denn hier geht es direkt um den eigenen Geldbeutel. Was hier sofort in die Augen springt, ist, daß die beiden höhern Unteroffiziere der Einheiten, Feldweibel und Fourier, in Zukunft den gleichen Sold von Fr. 4.50 erhalten sollen. Diese Aenderung ist uns unverständlich und unbegreiflich.

Das Dienstreglement führt in Art. 73 aus: «Der Feldweibel ist der nächste Mitarbeiter des Einheitskommandanten. Nach dessen Anordnungen leitet er den Gang des innern Dienstes selbständig und überwacht die Ausführung. Er regelt die Zeiteinteilung und befiehlt, welche Arbeiten zu machen sind.» Von Art. 71 lautet der erste Absatz: «Der innere Dienst umfaßt die Sorge für Mann und Pferd und für den Unterhalt der Bewaffnung, der Ausrüstung und des gesamten Materials.» Was für eine Fülle von Verantwortung und Arbeit liegt hinter diesen beiden Sätzen! Der Feldweibel ist für die Kriegstüchtigkeit seiner Einheit in materieller Hinsicht verantwortlich. Am Morgen ist er der erste, der von der Wache oder der Weckordonanz geweckt wird, um beim Früherport den Unteroffizieren seine Befehle zu geben. Am Abend ist er der letzte, der sich zur Ruhe begeben kann. Wie